



Agrarberatung Stade GmbH

Wiesenstraße 8, 21680 Stade

Tel.: 04141-78 11 22

Fax.: 04141-78 11 23

Geschäftsführung: Jana Wolter, Jens Hardekopf

WSG-Berater: Christoph Brüggemann

Mobil: 017631281241

Tel.: 04776 / 888705

info@agrarberatung-stade.de

www.agrarberatung-stade.de

25.01.2021

WSG-Rundschreiben 01/2021

1. Neuausweisung der „roten Gebiete“
2. Änderung der Düngeverordnung 2020
3. Befreiung von der Maßnahme -20 %
4. Wichtige Termine Frühjahr 2021

1. Neuausweisung der „roten Gebiete“

Das niedersächsische Kabinett hat am 22.12.2020 dem Entwurf der NDüngGewNPVO zugestimmt. Die rechtskräftige Verordnung soll im März 2021 veröffentlicht werden. Dieses betrifft auch die sechs Wasserschutzgebiete im Landkreis Stade.



Wie kontrolliere ich, ob meine Flächen im „roten oder im neu geplanten Gebiet“ liegen?

Über den Link: <https://sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/schlaginfo/>

In dem Portal Schlaginfo kann man sich dann mit der 15-stelligen Betriebsnummer und den dazugehörigen Pin einloggen. In diesem Portal werden alle beantragten Schläge aus dem Jahr 2020 angezeigt. Zusätzlich wird auf diesem Portal auch die jetzige Gebietskulisse Grundwasser und der Entwurf der Neufassung der NDüngGewNPVO dargestellt.



2. Änderung der Düngeverordnung 2020

In der jetzigen Gebietskulisse Grundwasser gelten die sieben bundesweiten Maßnahmen, die letztes Jahr in der Düngeverordnung verabschiedet worden sind.

Einschränkung in den nitratbelasteten Gebieten

1. Ermittelte N-Bedarf minus 20 %

Stickstoffdüngung 20% unter errechneten Düngebedarf im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten.

2. Schlagbezogene N-Obergrenze

Einhaltung der 170 kg N-Obergrenze beim Einsatz von organischen Düngemitteln auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit (**im WSG schon geltende Vorschrift**).

3. Herstdüngung nur noch in Ausnahmefällen

Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland nach der Hauptfruchternte nur noch zu Zwischenfrüchten mit **Futternutzung** oder mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05).

Ausnahme Winterraps:

Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt.

Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung:

Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost bis 120 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.

4. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland

Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 1.9. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerung

Eine Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 01.02. ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde.

→ **Ausnahme** die Ernte wird nach dem 01. Oktober vorgenommen

6. Sperrfristverlängerung auf Grünland

Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Stickstoffgehalt auf Grünland 1.10. bis 31.01.

7. Sperrfristverlängerung für Festmist, Kompost

Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 1.11. bis 31.01.

Mit Inkrafttreten der NDüngGewNPVO sollten in Roten Gebieten folgende Vorschriften zusätzlich gelten – dieses ist allerdings noch nicht endgültig abgestimmt:

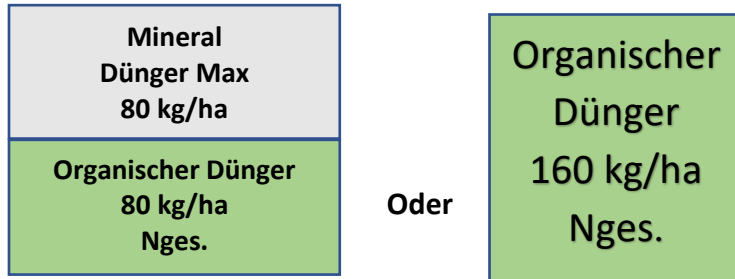
- **Einarbeitungsfrist** von **einer Stunde** für organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (>10 % löslicher N bei >1,5% Gesamt-N i.d.T.) auf unbestelltem Ackerland.
- Verpflichtender Anbau einer **Untersaat** in **Mais**, wenn die **Ernte** nach dem **01.10.** erfolgt und anschließend eine **Sommerung** angebaut und gedüngt werden soll.
- Digitale Meldepflicht in Bezug auf Düngebedarf, Nährstoffeinsatz und 170 kg N/ha-Obergrenze.
- **Zehn Prozentpunkte** höhere **Mindestwerte** für die **Stickstoff-Ausnutzung** aus organische oder organisch-mineralische Düngemitteln zu **Mais** und **Hackfrüchten** ohne Kartoffeln. **Die einzelnen Werte sind in der Anlage zum Rundschreiben aufgeführt** (Quelle: AGRUM).

Beispiel: Die höheren Mindestanrechenbarkeiten sind zu beachten für die Düngeplanung. Für Schweinegülle beträgt die Mindestanrechenbarkeit zu Mais nach jetzigem Entwurf **80 %**. Addiert man noch die **10 % aus der org. Düngung aus dem Vorjahr hinzu** liegt die **Mindestanrechenbarkeit theoretisch bei 90 %**. Für **Rindergülle** bei **80 %**.

Bei der geltenden schlagbezogenen 170 kg N-Grenze im WSG ergibt sich ein N-Angebot zw. 119 und 136 kg bei 70 und 80 % Anrechenbarkeiten. Letztendlich wird das für die Betriebe eine sehr große Herausforderung werden, falls der Entwurf in Kraft treten sollte.

3. Befreiung von der Maßnahme -20 %

Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von der Maßnahme -20 % Stickstoffreduktion befreit.



Betrachtet werden muss die Düngung des Einzelschlages im aktuellen Düngjahr. Die N-Menge kann dann durch die Aufzeichnung der Düngung auf einzelschlagebene addiert werden.

4. Wichtige Termine Frühjahr 2021

Für manche Betriebe gelten nun drei Sperrfristen zu beachten (rotes Gebiet, WSG und normales Gebiet). Im Anhang befindet sich eine Darstellung zum besseren Verständnis in diesem jetzigen Durcheinander.

Vor 1. Düngung	Düngebedarfsermittlung
01.02.2021	Ende Sperrfrist WSG Ausbringung Gülle/Gärrest/Geflügelkot auf Grünland
01.03.2021	Ende Sperrfrist WSG Ausbringung Gülle/Gärrest/Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland
16.02.2021	Frühster Umbruchtermin für Grasuntersaaten und Zwischenfrüchte
Nach der Düngung	Aufzeichnungspflicht der Düngung

Mit freundlichen Grüßen

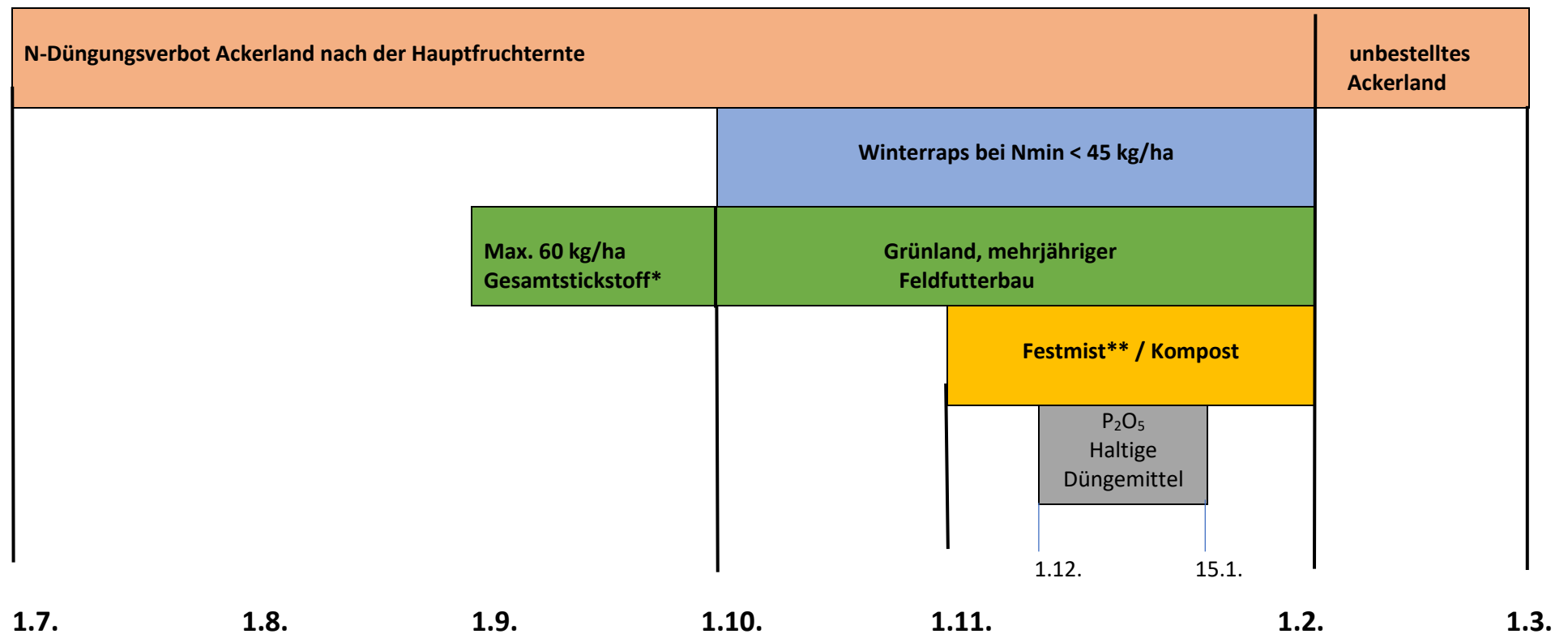
Christoph Brüggemann
(WSG-Berater)

Jana Wolter, Jens Hardekopf
(Geschäftsführung)



EUROPÄISCHE UNION – Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete. Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union gefördert

Sperrfristen (N + P) DüV 2020 – nitratbelastete Gebiete + Wasserschutzgebiete:



* Für das Grünland, welches nicht im roten Gebiet liegt, gilt nach der neuen DüV max. 80 kg/N ha ab dem 1.9 -1.10 im WSG.

** von Huf-u. Klautiere